

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für die Lehramts- und Magisterstudiengänge
„Englisch“ bzw. „Anglistik“ an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 20.12.2002

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramts- und Magisterstudiengänge „Englisch“ bzw. „Anglistik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK mit Erlass vom 27.09.2002 – 11.4-73017-6 – gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG genehmigt.

Anlage

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für die Lehramts- und Magisterstudiengänge
„Englisch“ bzw. „Anglistik“ an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

§ 1

Die Immatrikulation für alle Lehramts- und Magisterstudiengänge Englisch bzw. Anglistik setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse werden durch den Computer-Based TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language), den IELTS-Test (International English Language Testing System), den Cambridge Advanced English-Test (CAE) oder eine Mindestpunktzahl im Leistungskurs Englisch im Abiturzeugnis nachgewiesen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache.

§ 2

Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf die Qualifikation in der Regel nicht älter als drei Jahre sein. Der Nachweis muss bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und ist Teil der Bewerbung. Die Mindestpunktzahl für die Immatrikulation nach dieser Ordnung beträgt

entweder

IELTS (Academic) = 5.5 Punkte,
CPE = „C“,
CAE = „A“,
TOEFL (Computer-Based) = 190 Punkte,

oder

einfacher Durchschnitt der Punktzahlen der Abiturprüfung und der vier Kursstufenhalbjahre im Englisch-Leistungskurs (Abiturzeugnis) = 10 Punkte.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.